

Ergebnisse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **52 (1979)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergebnisse

Wie schon erwähnt, darf diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das liegt einerseits in der Ausgangslage, die die Literatur über diese Zeit anbietet, zum andern in der speziellen Quellenlage: zwar zeichnete sich die helvetische Verwaltung durch eine bis jetzt unbekannte Schreibfreudigkeit aus, doch ist die dabei entstandene Überfülle an Archivmaterial einer klaren Darstellung eher hinderlich. Gerade wer wissen will, wie es um die neue Verwaltung in einem Distrikt stand, kann sich in der Endlosigkeit helvetischer Archivbestände geradezu verlaufen, um schliesslich zu merken, dass die Dokumente zu einem Thema entweder sehr lückenhaft oder überhaupt nicht vorhanden sind.¹ Gegenüber den grossen Darstellungen grenzt diese Arbeit sich vorwiegend räumlich ab. Die dadurch bedingte Vergrösserung des Blickwinkels zieht zwangsläufig eine Vergrößerung der verfassungsgeschichtlichen Linien nach sich, bringt aber den Vorteil einer minutiösen Betrachtungsweise mit all ihren lokalhistorischen und biographisch-genealogischen Erkenntnissen. Nur auf diese Weise war es möglich, sowohl die Ereignisse und Zustände im unteren Kantonsteil vor und unmittelbar bei Beginn der Revolution zu schildern, wie auch den Versuch zu wagen, die helvetische Administration auf Distriktsebene zu umreissen.

Die frühen neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts verliefen für die Vogteien Olten und Gösigen eher ruhig. Zwar waren die Ideen der Aufklärung nicht unbekannt geblieben – schliesslich gastierte die Helvetische Gesellschaft einige Jahre in der «Krone» in Olten –, doch die neuen Ansichten und Pläne fanden weder in der Bürgerschaft Oltens noch bei den Bauern in den Dörfern ein Echo. Ebenso wirkungslos verhallten die Nachrichten, die Reisende und Flüchtlinge von der Revolution in Frankreich brachten. Erst der Angriff auf das Fürstbistum Basel und die darauf folgende politische Abkühlung zwischen Solothurn und Frankreich begünstigte die Entstehung zweier Parteien: die der Regierungstreuen und die der revolutionären Patrioten. Allerdings blieb diese Entwicklung lediglich auf das Landstädtchen Olten beschränkt; die Landbevölkerung blieb geschlossen regierungsfreundlich und der religiös-moralisierenden Propaganda der Gnädigen Herren offen. Innerhalb der Oltner Bürgerschaft verlief die parteipolitische Trennlinie zwischen alteingesessenen Sippen und jungen, z. T. noch nicht eingebürgerten Familien. Das gab der Auseinandersetzung den Anstrich kleinstädtischer Geschlechterfehde. Dennoch geriet

¹) So findet sich z. B. kein Häuserkataster für die Gemeinden des Distrikts Olten, und die Wahlprotokolle, die vielleicht eine genauere Analyse der verschiedenen Wahlgänge erlaubt hätten, sind vielfach verschollen.

Olten bei der konservativen Landbevölkerung in den Ruf, franzosenfreundlich zu sein. Im Verlauf des Abwehrkampfes gegen die Franzosen führte das schliesslich zu jenem «Gefecht», in dessen Verlauf es die Niederämter Bauern beim bernischen Kommandanten durchsetzen konnten, dass die Oltner Holzbrücke nicht abgetragen, sondern angezündet wurde. Anfangs März 1798 mussten die Oltner, die zur Mehrheit kaum weniger regierungstreu waren als die Dorfbewohner, die französischen Besatzungstruppen als Befreier begrüßen.

In den folgenden Monaten des Jahres 1798 bezahlten Stadt und Landschaft den Preis für die vermeintliche Befreiung: die erste französische Besatzungswelle wurde durch Requisition verpflegt und untergebracht, d.h. für Lieferungen und Leistungen an die fremden Truppen war kaum eine Entschädigung zu erwarten, bis dann ein Quartieramt und eine Militärbäckerei eine gewisse Ordnung und Entlastung brachten. Wenn sich die Last der zusätzlichen Lieferungen an durchmarschierende Truppen auch auf die umliegenden Gemeinden verteilte, war es doch immer wieder die Stadt Olten, die als zentraler Ort und Aareübergang die Hauptlast zu tragen hatte. Im folgenden Jahr verlangten die Truppendurchmärsche des II. Koalitionskrieges in vermehrtem Mass Opfer: Führen auf der Aare und zu Pferd kamen zu den Einquartierungen und den Requisitionen an Pferden, Heu und Stroh. Zum ersten Mal erscheinen Gemeindeabrechnungen mit Ausgabenüberschüssen.

Kein Wunder, dass vor diesem Hintergrund die Bestellung der neuen Distrikts- und Gemeindebehörden nur widerwillig an die Hand genommen wurde, zumal mit der Standessouveränität auch die Autonomie der Gemeinde dahinfallen sollte. Die sinnvolle Lösung, die Einzelgemeinde in Bürgergemeinde und Munizipalgemeinde zu teilen, wurde später unter dem Druck der Finanzknappheit der Zentralverwaltung und um dem Anspruch der Zentralität Genüge zu leisten, dahin pervertiert, dass die beiden Behörden in eine zusammengelegt wurden. Dadurch gelangte die Gemeindeverwaltung (Organ der Bürgergemeinde) verstärkt unter die Aufsicht der Exekutive. Der Agent war schon bald zum integrierten Mitglied der Munizipalität geworden, damit man seine Entlohnung dem Gemeindegeld anhängen konnte. So erweist sich diese Gemeindeorganisation als verfrüht, zumal kaum Güterausscheidungen zwischen den beiden Gemeinden vorgenommen wurden. Die helvetischen Staatsbeamten befanden sich in einem andauernden Kampf um ihre Löhne. Am wenigsten ist dies im Falle des Distriktsstatthalters zu verstehen: trotz der Fülle von administrativen Aufgaben, die, gerade wenn sie sich um den Staatsschutz drehten, von grösster Wichtigkeit waren, musste sich der Statthalter um Nichtigkeiten wie z. B. eine Bürorechnung kümmern. Daneben wartete auch er

monatelang auf rückständige Gehälter. Es zeugt von hohem Grad persönlichen Einsatzes, dass die Statthalter nicht öfter zurücktraten, und dass für abtretende überhaupt Ersatz zu finden war. Während der erste Distriktsstatthalter in Olten Urs Martin Disteli (1755–1839) homo novus in der Verwaltung war und mehr seiner resoluten patriotischen Gesinnung wegen zu diesem Amt berufen wurde, war sein Nachfolger Johann Baptist Frey (1750–1831) zwar auch zum ersten Mal in einem Staatsamt tätig, doch drang mit ihm das massvolle, auf Ausgleich tendierende Element durch. So blieb, im Ganzen gesehen, die Bildung einer revolutionären Beamtschaft aus, was die Zusammensetzung der Agenten wohl am eindrucklichsten beweist: die Dorfaristokratie konnte ihre Stellung halten und wahrscheinlich auch verstärken, indem sie in die neue Administration Einzug hielt. Auch die Verhandlungen und Sentenzen des Distriktsgerichts zeugen eher von alter Praxis und überlieferter Gepflogenheit als vom Entstehen und Wirken einer neuen Auffassung von Straf- und Ziviljustiz. Das Richterkollegium ergänzte sich deshalb auch mehr und mehr selbst. Wie sehr der Versuch der Helvetik misslang, die Verwaltung in die Hände neuer Beamter zu legen, wurde ausgerechnet an den Polizeiorganen deutlich: in personeller wie in funktionaler Hinsicht überdauerten die Harschierer die Wende von 1798 und diejenige von 1803; erst die Notwendigkeit, das in den Kriegsjahren stark zunehmende «Strolchgesindel» wirksamer zu bekämpfen, brachte diese Mischung aus obrigkeitlichem Boten und Gemeindepolizist zum Verschwinden.²

Während die Proklamation des laizistischen Staates im Bucheggberg zur Austragung alter religiöser Gegensätze reizte,³ traf sie im übrigen Kanton auf das Unverständnis einer einheitlich katholischen Gesellschaft. Nur die Abschaffung und Ablösbarkeitserklärung für Grundzinsen und Zehnten wurde spontan willkommenegeheissen. Die verzögerte Schatzung und die deshalb ausbleibenden Ablösungserträge stürzten den helvetischen Staat in die bekannte Finanznot. Neben den gewöhnlichen Staatsbeamten, die ihre Aufgabe nebenberuflich versahen und daher Lohnrückstände eher in Kauf nehmen konnten, bekamen die «Religionsdiener» die drückende Not ganz zu spüren. Das Kapuzinerkloster in Olten hatte kaum etwas zu verlieren, während das Chorherrenstift St. Leodegar in Schönenwerd an den Rand des Zerfalls geriet: die Summe aus weggefallenen Zehnten und Bodenzinsen

²) Erst 1810 entstand im Kanton Solothurn ein militärisch organisiertes Landjägerkorps. – Vgl. L. Altermatt. Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit. Solothurn 1929, 316 f.

³) Vgl. die Petition des Pfarrers von Lüsslingen vom 18. Juni 1800. – ASHR XVI, 145.

beliefen sich in 3 Jahren auf 36 000 Pfund. Ähnlich erging es den meisten Pfarrern des Distrikts: ihre jährlichen Einkünfte von 17 000 Pfund schmolzen auf knapp 4 000 Pfund zusammen. Viele lebten nur noch Dank der Wohltätigkeit ihrer Pfarrkinder, zumal die Akontozahlungen der Verwaltungskammer kaum ein Almosen waren. Die Lösung des Komplexes «Bauernbefreiung – Pfarrerbesoldung» sollte erst zwei Generationen später gelingen.

So bleibt der Eindruck, die Helvetik habe in ihrem Höhenflug zu schnell viel gewollt und besonders im Bereich der Gemeinde mehr alte, tragfähige Strukturen einzureissen versucht, als sie neue zu bauen imstande war. Dabei ist es besonders um die Projekte schade, die offenbar jenem eingangs zitierten «Genius» entsprangen, der nun zu spät und unglücklicherweise mit den Bajonetten der Grossmacht Frankreich die Tore der alten Herrschaft aufgebrochen hatte. Die Zeit der Helvetik gleicht dem Hiatus zwischen zwei Sedimenten: während die Streichrichtungen der lokalen Selbstverwaltung bestehen blieb, änderten sich von jetzt an die Strukturen des staatlichen Gebäudes. Das Gefüge der mittelalterlichen Herrschaften, das sich in den Amtsgrenzen und Herrschaftsstrukturen des aristokratischen Standes erhalten hatte, machte einem neuen, regionalen Selbstverständnis Platz, dessen logische Weiterentwicklung wir heute in der wachsenden Bedeutung der Regionalplanungsverbände sehen dürfen.

